

Allgemeinverfügung zur Anordnung nach 16 Absatz 2 CoronaSchVO, zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gem. § 16a Absätze 1 und 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 27. März 2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i.V.m. § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs Befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung und gem. §§ 3 Absatz 2a Nr. 5, 16 Absatz 2 und 16a Absätze 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 5. März 2021 (GV. NRW. S. 216) in der zurzeit geltenden Fassung wird zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet der Stadt Oberhausen das Folgende verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass es im Bereich der Stadt Oberhausen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAZ AT 09.03.21 V1) gibt.
2. Es wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist.
3. Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2a CoronaSchVO besteht bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen für alle Personen – sofern nicht eine Ausnahme nach der CoronaSchVO besteht – die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske i. S. d. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO. Diese Verpflichtung gilt nicht für die fahrzeugführende Person.
4. Die Nutzung aller Spielplätze im Stadtgebiet Oberhausen ist jeweils in der Zeit von 19:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages untersagt.
5. In folgenden Bereichen der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske, soweit nicht nach den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht:
 - a. **Stadtbezirk Sterkrade:**
 - Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
 - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
 - der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
 - der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzeswerktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
 - b. **Stadtbezirk Osterfeld:**
 - Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straßewerktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
 - c. **Stadtbezirk Alt-Oberhausen:**

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
 - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
 - Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
 - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße
- werktätlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

d. Neue Mitte Oberhausen (CentrO):

- CentrO-Promenade begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- werktätlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die gem. § 3 Absatz 2a Nr. 1 bzw. Nr. 2 CoronaSchVO auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften bestehende Maskenpflicht geht den vorstehenden Regelungen gem. § 16a Absatz 1 CoronaSchVO vor.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gem. § 16 Absätze 1 und 2 CoronaSchVO vom 25. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 12/2021, S. 95 ff.) außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren COVID-19 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 17 Absatz 1 CoronaSchVO i.V.m. § 28 IfSG und § 3 Absatz 1 IfSBG NRW. Das Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde –soweit erforderlich- hergestellt.

zu Ziffern 1.) und 2).

Gemäß § 16 Absatz 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte nach § 16 Absatz Satz 1 CoronaSchVO, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8.März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen,

durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO abhängig ist. Gemäß Ziffer 1. 24. der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 26.03.2021 hat dieses festgestellt, dass in der Stadt Oberhausen die Voraussetzungen des § 16 Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO vorliegen.

Die Stadt Oberhausen hat unter Einbindung zahlreicher Akteure (Hilfsorganisationen, Apotheken, Ärzteschaft, Pflegedienste, lokale Unternehmen etc.) in kürzester Zeit eine flächendeckende Testinfrastruktur mit inzwischen ca. 50 Teststellen eingerichtet. Täglich werden über 1000 Tests mit steigender Tendenz durchgeführt. Allein in den beiden Testzentren am Centro Oberhausen können bei Bedarf täglich mehrere tausend Tests durchgeführt werden. Anmeldungen zur Testung sind bequem über digitale Portale, telefonisch oder per Mail möglich.

Durch die Vielzahl an Testungen wurden in den vergangenen Wochen bereits zahlreiche Infektionen frühzeitig aufgedeckt und eingedämmt. In den nächsten Tagen und Wochen können bei Bedarf weitere Schnelltest-Stellen aufgebaut werden. Entsprechende Anfragen von möglichen Leistungserbringern liegen bereits vor.

Dies belegt, dass in der Stadt Oberhausen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorhanden sind.

Die frühzeitige Erkennung einer Viruserkrankung ist durch den größtmöglichen Einsatz von antigenen Schnelltests gerade bei diffuser Entwicklung ergänzend möglich. Gleichzeitig ist nach den bisherigen Erkenntnissen des Infektionsgeschehens in der Stadt Oberhausen aus der Nutzung der o. g. Angebote kein besonderes Risiko für Ausbruchsgeschehen erwachsen, so dass die Nutzung dieser Angebote bei Vorliegen eines tagesaktuellen Testergebnisses aus Infektionsgründen für verantwortlich gehalten und gleichzeitig die Inanspruchnahme der Schnelltests durch die Bevölkerung gefördert wird.

Aus diesem Grund wird für das Stadtgebiet Oberhausen angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der CoronaSchVO abhängig ist.

zu Ziffern 3.) und 4.)

Gemäß § 16a Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO prüfen Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen und können diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales anordnen.

Die Voraussetzungen des § 16a Absatz 2 CoronaSchVO sind vorliegend erfüllt.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält in der Stadt Oberhausen weiter an. Trotz der durch die Stadt Oberhausen bisher ergriffenen Maßnahmen überschritt die durch das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen festgestellte 7-Tages-Inzidenz am 18. März 2021 den Wert von 100 (Stand 18. März 2021: 103,4). Sie liegt seitdem nachhaltig und signifikant über diesem Wert; aktuell liegt sie bei einem Wert von 134,7 (Stand: 27. März 2021).

Die Stadt Oberhausen ordnet daher nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz an. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch COVID-19 in Deutschland wird derzeit immer noch als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie und eine Impfung noch

nicht für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung steht, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden. Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Ansammlungen von Menschen vor. Vor allem bei Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Vermeidung von physisch-sozialen Kontakten ist daher weiterhin das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Die getroffenen Maßnahmen stehen daher alle unter dem Zeichen, möglichst viele Kontakte zu vermeiden, Kontakte vieler Personen bzw. Hausstände zueinander zu vermeiden und dort, wo derartige Kontakte auch im Hinblick auf die zu wahrende Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen weiterhin möglich sein sollen, diese so sicher wie möglich zu gestalten.

Die getroffenen Maßnahmen sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Gleich mildere Mittel sind bei gleicher Zweckförderlichkeit unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen Anordnungen auch angemessen, da weder die Allgemeinheit noch der Einzelne gemessen am Zweck der Allgemeinverfügung unangemessen belastet werden. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen auch in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme nach 3. ergibt sich daraus, dass zwar bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer medizinischen Maske vorschreibt, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht, diese Gefahr aber generell bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften besteht. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung auf die private Fahrzeugnutzung erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen als dies beispielsweise im Öffentlichen Personennahverkehr der Fall ist. Die Ausnahmegesetze der CoronaSchVO werden berücksichtigt. Von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske ist die fahrführende Person ausdrücklich ausgenommen.

Die unter 4. angeordnete Maßnahme dient der Vermeidung von geselligen Zusammenkünften auf Spielplätzen, die insbesondere in den von der Regelung erfassten Zeiten zu verzeichnen sind. Während der sonstigen Tageszeiten steht bei der Nutzung der Spielplätze insgesamt regelmäßig das Spiel der Kinder im Vordergrund. Dies ändert sich jedoch insbesondere am späten Nachmittag/frühen Abend. Zu diesen Zeiten steht häufig der gesellige Aspekt bei den begleitenden Erwachsenen oder auch bei den die Spielplätze nutzenden Jugendlichen im

Vordergrund. Derartige gesellige Zusammenkünfte gilt es jedoch aus den bereits ausgeführten Gründen zu vermeiden. Hierzu ist die zeitliche Einschränkung der Nutzungszeiten der Spielplätze geeignet, erforderlich und angemessen, zumal den Kindern und Jugendlichen ausreichend Zeit für ihr Spiel zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahmen insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet weiterhin schwankend, insgesamt jedoch hoch ist. Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass auch im Gebiet der Stadt Oberhausen das Auftreten von Virus-Mutationen zu verzeichnen ist. Die angeordneten Maßnahmen sind daher unerlässlich, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und weitergehende Öffnungsperspektiven zu ermöglichen.

zu Ziffer 5.)

In § 3 Absatz 2a CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen –soweit keine Verpflichtung zum Tragen einer höherwertigen Maske (medizinische Maske) besteht- die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den dort bezeichneten Bereichen bzw. Tätigkeiten angeordnet. Gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO hat die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung zu treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO herausgestellt.

Hier wurde zuletzt durch die Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 vom 08. März 2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderamtsblatt 9/2021 vom 08. März 2021, S.55 ff.) das Tragen einer Alltagsmaske zu bestimmten Zeiten angeordnet. Die vorgenannte Allgemeinverfügung ist bis zum 28. März 2021 befristet.

Die Situation in den festgelegten Bereichen hat sich ausweislich der Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Oberhausen zwischenzeitlich nicht wesentlich verändert. Die 7-Tages-Inzidenz liegt –wie weiter oben ausgeführt- nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den bereits bisher festgelegten Bereichen –wiederum zeitlich befristet- weiterhin erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Als milderer Mittel im Verhältnis zur Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 CoronaSchVO ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen nach wie vor verhältnismäßig.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter 5.) dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird. Darunter fallen die Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums CentrO.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken bzw. von Alltagsmasken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer Alltagsmaske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer Alltagsmaske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen

in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte. Für gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das zeitlich begrenzte Tragen einer Alltagsmaske gibt es hingegen bislang keine stichhaltigen Anhaltspunkte.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen im Übrigen stellen gem. § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Absatz 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 27. März 2021

In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter